

Voraussetzungen zur Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 5 Abs. 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Ein Antrag ist an das

**Landesamt Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Dezernat V 5
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam**

zu richten.

Der Antrag umfasst mindestens die folgenden detaillierten Angaben mit den entsprechenden Nachweisen:

1. Antragsteller
2. beantragtes Zertifikat nach:
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 (elektrische Schaltanlagen),
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen),
 - Verordnung (EG) Nr. 304/2008 (ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher) oder
 - Verordnung (EG) Nr. 306/2008 (Rückgewinnung von Lösungsmittel)
3. Anforderungen an die Vorbildung der Teilnehmer
4. Liste der Lehrkräfte mit den Nachweisen zu ihrer fachlichen Eignung für den theoretischen und für den praktischen Teil
5. Liste der messtechnischen und apparativen Ausrüstung
6. Beschreibung der praktischen Prüfung
7. Prüfungsordnung
8. Katalog mit Prüfungsfragen
9. Muster der Sachkundebescheinigung nach bestandener Prüfung